

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/1/13 30b524/59

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.01.1960

Norm

ABGB §1238

Rechtssatz

Hat nach außen erkennbar der Ehemann ein Gut seiner Frau niemals verwaltet, sondern die Frau selbst die Verwaltung geführt, so hat eine Verwaltungsvollmacht des Mannes hinsichtlich dieses Gutes nie bestanden. Eine wirtschaftlich nicht gebotene Zusatzversicherung, zu einer schon bestandenen, von der Frau abgeschlossenen Feuerversicherung, gehört nicht zum Umfang der Verwaltungsvollmacht des Mannes.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 524/59

Entscheidungstext OGH 13.01.1960 3 Ob 524/59

Veröff: VersR 1960,149 = VersSlg 158

Schlagworte

§ 1238 ABGB aufgehoben durch Art 1 Z 13 EheRÄndG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0033306

Dokumentnummer

JJR 19600113 OGH0002 0030OB00524 5900000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$